

Reisebedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. der Kundin (nachfolgend Reisende) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vertreten durch den Hauptbereich Generationen und Geschlechter (nachfolgend Veranstalterin) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus. Die Veranstalterin ist die ausführende Stelle für die durch den Pauschalreisevertrag zustande kommende Pauschalreise

1. Anmeldung

Trägerin der Veranstalterin ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. FrauenReisen gehört zum Frauenwerk der Nordkirche. Das Frauenwerk der Nordkirche ist rechtlich ein unselbstständiges Werk des unselbstständigen Hauptbereiches Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet die Reisende der Veranstalterin den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese der Reisenden vorliegen, verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch (per Email) erfolgen, wobei empfohlen wird, das Anmeldeformular aus dem Katalog bzw. im Internet auf der Seite der gewünschten Reise für die Anmeldung zu verwenden. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch die Veranstalterin zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. Die Veranstalterin informiert die Reisende über den Vertragsabschluss mit der Anmeldebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger. Die notwendigen Reiseunterlagen und Informationen werden der Reisenden spätestens eine Woche vor Anreise zugeschildt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird die Veranstalterin der Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung übermitteln. Die Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die sie die Buchung vornimmt, wie für ihre eigenen einzustehen, soweit sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches die Veranstalterin für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Veranstalterin bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und die Reisende dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt oder die Anzahlung erklärt.

2. Zahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und der Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde. Nach Erhalt der Reisebestätigung wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Restbetrag ist soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, ohne Aufforderung bis 3 Wochen vor Reisebeginn zu leisten. Die Reisebestätigung zusammen mit den Zahlungsbelegen gilt als Reiseausweis. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von 3 Wochen vor Abreise ist der Gesamtreisepreis unverzüglich fällig und an das die Veranstalterin zu zahlen. Leistet die Reisende die Anzahlung und die Zahlung des Restbetrages des Reisepreises nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die Veranstalterin zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist sie berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und die Reisende mit Rücktrittskosten zu belasten

3. Leistungen und Leistungsänderungen

Umfang und Art der durch die Veranstalterin vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Katalog und aus der dazugehörigen Reisebestätigung. Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die von der Veranstalterin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzusammenhang der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung teilt die Veranstalterin der Reisenden sofort nach Kenntnisnahme mit. Die Reisende kann daraufhin kostenfrei ihren Rücktritt von der Reise erklären oder die Teilnahme und Umbuchung auf eine andere, mindestens gleichwertige Reise verlangen, wenn die Veranstalterin

in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Reisende aus ihrem Angebot anzubieten. Die Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch die Veranstalterin geltend zu machen.

4. Preisänderungen

4.1. Die Veranstalterin behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der im Gesetz genannten Kosten, wie z.B. Kerosinpreis, Devisenkosten und Steuern oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die Veranstalterin vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die Veranstalterin von der Reisenden verlangen. Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber der Veranstalterin erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Die Veranstalterin hat die Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn die Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch die Veranstalterin gesetzten Frist reagiert. Die Veranstalterin verpflichtet sich Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an die Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf deren Verlangen weiterzugeben. Die Reisende kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Veranstalterin geführt hat. In diesem Fall ist die Veranstalterin berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat die Veranstalterin zu führen. Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für die Veranstalterin, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reisetilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirkt. Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat die Veranstalterin die Reisende unverzüglich zu informieren. Ab dem 21. Tag vor Antritt der Reise können Preiserhöhungen nicht mehr verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung hat die Veranstalterin der Reisenden unverzüglich nach Kenntnis zu erklären. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% des Gesamtpreises kann die Reisende kostenfrei ihren Rücktritt von der Reise erklären oder die Teilnahme und Umbuchung auf eine andere, mindestens gleichwertige Reise verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Reisende aus ihrem Angebot anzubieten. Die Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch die Veranstalterin geltend zu machen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Die Teilnehmerin garantiert bei Vertragsabschluss, dass sie physisch und psychisch in der Lage ist, an einer Gruppenreise und den jeweiligen Angeboten (Ausflüge, Wanderungen und andere Aktivitäten) teilzunehmen. Wenn die Teilnehmerin einzelne Reiseleistungen, die ihr von der Veranstalterin ordnungsgemäß angeboten worden sind, aus Gründen nicht in Anspruch nimmt, die lediglich ihr selbst zuzurechnen sind (z.B. wegen Krankheit, vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen subjektiven Gründen), so hat sie gegenüber der Veranstalterin keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Die Veranstalterin wird sich bei den Leistungsträgern um die Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen. Dies gilt nicht, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder der Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Rücktritt durch die Reisende

Die Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Es wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Tritt die Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt sie die Reise nicht an, so die Veranstalterin den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die Veranstalterin, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände nach § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen (mindestens eine Bearbeitungsgebühr von 20 €), wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von der Veranstalterin gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was sie durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. Die Veranstalterin kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Pauschalisiert kann eine Entschädigung wie folgt verlangt werden:

bis 30. Tag vor Reisebeginn	10%
ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reisebeginn	50%
ab 13. bis 7. Tag vor Reisebeginn	60%
ab 6. Tag vor Reisebeginn bis Beginn	90%

Es steht der Reisenden stets frei - auch bei Berechnung der pauschalierten Stornoentschädigung - nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der von der Veranstalterin berechneten Höhe entstanden ist. Die Veranstalterin schließt auf Wunsch der Reisenden bei der Hanse Merkur eine Reiserücktrittsversicherung ab. Die Veranstalterin behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit die Reisende nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die Veranstalterin verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen. Die Veranstalterin ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

7. Änderungen und Umbuchungen

Verlangt die Reisende vor oder nach Vertragsabschluss Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchungen), so kann die Veranstalterin eine Bearbeitungsentschädigung von 20,00 € verlangen. Bei Flug- und Schiffsreisen sind ab 4 Wochen vor Reisebeginn Umbuchungen nicht mehr möglich. Danach sind Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den in Ziffer 6 genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschreibung durch die Reisende möglich.

8. Ersatzreisende

Die Reisende kann bis zum Reisebeginn eine Ersatzreisende stellen, die an ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und die sie der Veranstalterin zuvor anzuzeigen hat. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der Veranstalterin nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Die Veranstalterin behält sich vor, dem Eintritt dieser Person zu widersprechen, wenn sie die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Die Reisende und die in den Vertrag eintretende Ersatzperson haften der Veranstalterin als Gesamtschuldnerinnen für den Reisepreis und für die durch den Eintritt der Ersatzperson der Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Veranstalterin darf eine Erstattung von Mehrkosten nur dann fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind. Die Veranstalterin hat der Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. In diesem Fall gelten die o. g. Rücktrittsgebühren.

9. Mindestteilnehmerinnenzahl, Rücktritt durch die Veranstalterin

Wird die in der Ausschreibung der Reise ausdrücklich genannte Mindestteilnehmerinnenzahl nicht erreicht, kann die Veranstalterin vom Vertrag zurücktreten. Die Veranstalterin kann nur zurücktreten, wenn in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerinnenzahl beziffert ist sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn der Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben worden ist und wenn sie in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angabe hingewiesen hat. Die Veranstalterin wird der Reisenden die Erklärung unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit, jedoch bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. Der eingezahlte Reisepreis wird unverzüglich erstattet.

10. Gewährleistung und Abhilfe, Ausschlussfrist, Geltendmachung von Ansprüchen, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann die Reisende Abhilfe verlangen, wobei die Veranstalterin die Abhilfe verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Veranstalterin kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Nach § 651o BGB hat die Reisende der Veranstalterin einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen und um Abhilfe zu ersuchen. Die geschieht gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer der Veranstalterin. Soweit die Veranstalterin infolge einer schuldhaften Unterlassung der

Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann die Reisende in der Regel weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Wird eine Reise infolge eines Mangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt und leistet die Veranstalterin innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann die Reisende nach § 651 l BGB den Reisevertrag kündigen, wobei eine Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger empfohlen wird. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Veranstalterin eine von der Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Veranstalterin verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der Reisenden gerechtfertigt ist. Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB sind gegenüber der Veranstalterin unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt die Veranstalterin auch unverzüglich an Ort und Stelle der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind innerhalb von 7 Tagen bei Gepäckverlust und innerhalb von 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung bei der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder der Veranstalterin anzuzeigen.

11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden der Reisenden von der Veranstalterin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit die Veranstalterin für einen der Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. Die Veranstalterin haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für die Reisende erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise der Veranstalterin sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Die Veranstalterin haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden der Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der Veranstalterin ursächlich war. Der Reisenden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung empfohlen.

12. Verjährung

Reisevertragliche Ansprüche der Reisenden nach § 651 j BGB verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

13. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

Die Veranstalterin steht dafür ein, die Reisenden über allgemeine Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Die Veranstalterin haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn sie mit der Besorgung beauftragt wurde, es sei denn, die Veranstalterin hat die Verzögerung zu vertreten. Die Reisende ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften resultieren, gehen zu ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von der Veranstalterin bedingt sind.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet die Veranstalterin, die Kundin über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist die Veranstalterin verpflichtet, der Kundin die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Auch über den Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss die Veranstalterin die Kundin informieren. Sie muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Kundin so rasch wie möglich über

den Wechsel unterrichtet wird.

15. Fotografieren

Auf Reisen ist nicht auszuschließen, dass die Teilnehmerinnen Fotos machen und auch unsere Reiseleiterinnen und andere Beauftragte werden Fotos machen. Auch für private Zwecke bitten wir alle das „Recht am eigenen Bild“ zu respektieren. Zu Beginn jeder Reise bitten wir Sie, die Ihnen durch die Reiseleiterin ausgehändigte schriftliche Einverständniserklärung zu Foto-/ Film-/ und Tonaufnahmen, nach Ihren Bedarfen auszufüllen und zu unterzeichnen. Aufgrund einer Ablehnung eines oder auch aller gelisteten Zwecke kann und wird Ihnen kein Nachteil entstehen. Auch haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihr Einverständnis ggf. zu widerrufen. Bitte teilen Sie zum vereinfachten Ablauf ggf. eine Ablehnung auch Ihren Mitreisenden mit. Ihr Recht am eigenen Bild ist durch das Grundgesetz geschützt und bedarf somit auch keinerlei Rechtfertigung. Bitte achten Sie bei Gruppenbildern ein wenig selbst darauf, wenn Sie nicht mit abgebildet werden wollen.

16. Sonstiges

Die Veranstalterin kann an ihrem Sitz verklagt werden. Für Klagen der Veranstalterin gegen Reisende ist der Wohnsitz der Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes oder gegen Personen richtet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Veranstalterin maßgeblich. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die Veranstalterin weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die Veranstalterin nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert die Veranstalterin die Reisende hierüber in geeigneter Form. Die Veranstalterin weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Stand: 8/2022

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
vertreten durch den Hauptbereich Generationen und Geschlechter
Frauenwerk der Nordkirche
FrauenReisen Hin und weg**
Gartenstraße 20, 24103 Kiel
Fon 0431 55 779 111
frauenreisen@frauenwerk.nordkirche.de
www.frauenreisenhinundweg.de
Steuer-Nr.20/297/46202

Konto
IBAN: DE16 5206 0410 0206 5650 00
BIC : GENODEF1EK1